

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schkopau (Feuerwehrsatzung)

Auf Grundlage der §§ 8 Absatz 1, 45 Absatz 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Schkopau in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Organisation

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Schkopau ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen

"Freiwillige Feuerwehr Schkopau"

und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich als Gemeindefeuerwehr in folgende Ortsfeuerwehren:

- | | |
|---|------------------------------------|
| - Ortsfeuerwehr Bündorf | - Ortsfeuerwehr Korbetha |
| - Ortsfeuerwehr Burgliebenau | - Ortsfeuerwehr Lochau |
| - Ortsfeuerwehr Döllnitz | - Ortsfeuerwehr Luppenau |
| - Ortsfeuerwehr Ermlitz | - Ortsfeuerwehr Raßnitz |
| - Ortsfeuerwehr Hohenweiden | - Ortsfeuerwehr Röglitz |
| - Ortsfeuerwehr Knapendorf mit dem unselbstständigen Standort Dörstewitz | - Ortsfeuerwehr Schkopau |
| | - Ortsfeuerwehr Wallendorf (Luppe) |

Auf der Grundlage eines Zusammenschlusses kann eine gemeinsame Ortsfeuerwehr mehrerer Ortschaften gebildet werden.

(3) Der Freiwilligen Feuerwehr ist die Feuerwehr-Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) angegliedert. Sie ist eine unabhängige Einheit innerhalb der Ortsfeuerwehr Ermlitz und als eingetragener Verein rechtlich selbstständig.

(4) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in
(a) eine Einsatzabteilung,
(b) eine Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr),
(c) eine Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) und
(d) eine Alters- und Ehrenabteilung

(5) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schkopau untersteht dem Bürgermeister der Gemeinde Schkopau. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines

Gemeindewehrleiters und drei Stellvertretern sowie eines Gemeindejugendfeuerwehrwartes.

- (6) Der Gemeindewehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter und jeweils eines Stellvertreters bzw. bei Ortsfeuerwehren mit angegliederten unselbstständigen Standorten zwei Stellvertretern.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen sowie mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden (vgl. § 2 Absatz 2 Nr. 4 i.V.m. § 20 BrSchG), insofern die Einsatzbereitschaft für die unter § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindewehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindewehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises sowie bei Mitgliedern der Einsatzabteilung einer Verpflichtungsurkunde nach § 9 Abs. 2 BrSchG. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (4) Bei einem Wechsel der Ortsfeuerwehr eines Mitgliedes innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schkopau ist der Ortswehrleiter der abgebenden Ortsfeuerwehr in Kenntnis zu setzen und die Zustimmung des Ortswehrleiters der aufnehmenden Ortsfeuerwehr einzuholen. Der Gemeindewehrleiter sowie die Verwaltung sind davon in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik

- (1) Die Fachrichtung Rettungshunde/Ortungstechnik finanziert sich ausschließlich selbst im Sinne der eigenen Einsatzkleidung und –mittel. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Schkopau ist möglich.
- (2) Die Leitungsstruktur ergibt sich aus der RHOT in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Im Einsatzfall untersteht die Rettungshundestaffel dem Einsatzleiter, der sie angefordert hat.

§ 5 Gemeindefeuerwehrleitung

- (1) Die Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Schkopau wird von einem Gemeindefeuerwehrleiter geleitet. Dieser ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung und der technischen Hilfeleistung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter und die Ortswehrlösungen unterstützt.

Dazu werden folgende Stellvertreter berufen:

Stellvertreter für Technik
Stellvertreter für Aus- und Fortbildung
Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz

Alle Mitglieder der Gemeindefeuerwehrleitung müssen über die erforderlichen Qualifikationen gemäß der LVO-FF und der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) verfügen.

- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter organisiert die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Angehörigen der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindefeuerwehrleiter von einem stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter in der in Absatz 1 genannten Reihenfolge vertreten.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und die Stellvertreter werden dem Bürgermeister von den Einsatzkräften nach § 1 Abs. 4 Buchst. a) zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des Gemeindefeuerwehrleiters und der Stellvertreter erfolgen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Vor der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist der Kreisbrandmeister gemäß § 15 BrSchG anzuhören.
- (6) Erfolgt keine Berufung des Gemeindefeuerwehrleiters und / oder seiner Stellvertreter bis zum Ablauf deren Amtszeit, hat nach Ablauf der Amtszeit der jeweilige Stellvertreter die Funktion auszuführen, bis die Ernennung gemäß § 5 Absatz 5 dieser Satzung erfolgt. Ist die Wahl erfolglos, so ist durch den Bürgermeister aus dem Kreis der Mitglieder, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, der Gemeindefeuerwehrleiter bzw. sein Stellvertreter zu bestimmen. Das Verfahren gemäß § 15 BrSchG ist ebenfalls durchzuführen.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat abberufen werden. Vor der Abberufung ist der Kreisbrandmeister gemäß § 15 BrSchG anzuhören.
- (8) Für die Gemeindefeuerwehr kann ein Gemeindejugendfeuerwehrwart berufen werden. Dieser muss durch die Ortswehrlösungen, die Leiter der Ortskinderfeuerwehren sowie die

Ortsjugendfeuerwehrwarte mehrheitlich gewählt werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart organisiert die Grundsätze der Arbeit für die Kinder- und Jugendfeuerwehr und leitet fachlich die Leiter der Ortskinderfeuerwehren und Ortsjugendfeuerwehrwarte an. Er muss über die nötige Qualifizierung verfügen.

(9) Durch den Gemeindeführer wird ein Schriftführer festgelegt.

§ 6 Ortswehrleitung

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter. Sollte einer Ortsfeuerwehr ein unselbstständiger Standort zugeordnet sein, so gehören zur Ortswehrleitung ein Ortswehrleiter und zwei Stellvertreter, wobei einer dieser Stellvertreter dem unselbstständigen Standort angehören muss.
- (2) Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Einsatzdienstes der Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des Ortswehrleiters und des Stellvertreters erfolgen.
- (3) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr, die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 4 LVO-FF i. V. m. den Bestimmungen der FwDV 2 erfüllen.
- (4) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vor der Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist der Kreisbrandmeister gemäß § 15 BrSchG anzuhören. Erfolgt keine Berufung des Ortswehrleiters bis zum Ablauf dessen Amtszeit, hat nach Ablauf der Amtszeit der Stellvertreter die Funktion auszuführen, bis die Ernennung erfolgt. Ist die Wahl erfolglos, so ist durch den Bürgermeister aus dem Kreis der Mitglieder der Ortsfeuerwehr, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, der Ortswehrleiter bzw. sein Stellvertreter zu bestimmen. Das Verfahren gemäß § 15 BrSchG ist ebenfalls durchzuführen.
- (5) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat abberufen werden. Vor der Abberufung ist der Kreisbrandmeister gemäß § 15 BrSchG anzuhören.
- (6) Durch den Ortswehrleiter wird ein Schriftführer festgelegt.

§ 7 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 2 sind auf Antrag zulässig. Sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.
- (2) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit

besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

- (3) Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere die Pflicht
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) zu befolgen,
 - b) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - c) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften der Vorgesetzten Folge zu leisten,
 - d) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen,
 - e) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen (dies gilt nicht für Fachberater),
 - f) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
- (4) Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (5) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres (unter Beachtung von Absatz 1 Satz 2)
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss
 - e) dem Tod.
- (7) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (8) Verletzt ein Mitglied der Einsatzabteilung eine seiner Dienstplichten, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Der Ausspruch der Ermahnung ist aktenkundig zu machen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (9) Der Bürgermeister kann, gemäß § 6 Absatz 4 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF), ein Mitglied der Einsatzabteilung aus folgenden Gründen ausschließen:
 - a) rechtskräftige Verurteilung nach vorsätzlicher Straftat,
 - b) fortgesetzter nachlässiger Dienstaussübung oder
 - c) erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der FeuerwehrDies erfolgt durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Gemäß § 9, Absatz 1 BrSchG können Mitglieder der Einsatzabteilung nach Vollendung des 67. Lebensjahres, nach Vorlage der Feststellung der gesundheitlichen Eignung, weiterhin in der Einsatzabteilung eingesetzt werden. Die Verfahrensweise regelt § 7 Abs. 1 dieser Satzung. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
- (4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der jeweiligen Ortsfeuerwehren.

§ 9 Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)

- (1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Ergänzende individuelle Bezeichnungen sind zulässig.
- (2) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihren Dienstbetrieb als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (3) Mitglied einer Kinderfeuerwehr kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Ortswehrleiter und dem Kinderfeuerwehrwart. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit schriftlicher Einwilligung des Erziehungsberechtigten und der Zustimmung des Leiters der Ortskinderfeuerwehr aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben.
- (4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Ortswehrleiters der jeweiligen Ortsfeuerwehr, der sich dazu eines Leiters der Ortskinderfeuerwehr bedient. Er muss über die nötige Eignung und Qualifizierung verfügen. Die Leiter der jeweiligen Ortskinderfeuerwehr werden durch den Träger der Feuerwehr berufen und abberufen.
Der Leiter der Kinderfeuerwehr kann zu seiner Unterstützung Betreuer ernennen. Der Leiter der Kinderfeuerwehr und die ernannten Betreuer haben ihre Eignung für die allgemeine Kinder- und Jugendarbeit durch ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes aller 2 Jahre gegenüber dem Träger der Feuerwehr

nachzuweisen.

Sie werden vom Gemeindejugendfeuerwehrwart angeleitet und unterstützt.

- (5) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes zur Kinderfeuerwehr endet, wenn:
 - a) es das 10. Lebensjahr vollendet hat und, nach vorheriger Antragstellung durch die Eltern / Erziehungsberechtigten, in die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr übernommen wird,
 - b) es aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) es aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (6) Den Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr hat der Bürgermeister nach Anhörung des Ortswehrleiters und eines Erziehungsberechtigten des Angehörigen der Kinderfeuerwehr gegenüber den Erziehungsberechtigten auszusprechen.
- (7) Die Mitteilung über den Wechsel des ständigen Wohnsitzes in der Gemeinde haben die Mitglieder oder die Erziehungsberechtigten innerhalb einer Woche dem Leiter der Ortskinderfeuerwehr schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können an dem für sie durch den Leiter der Ortskinderfeuerwehr angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Ortswehrleiters, des Leiters der Ortskinderfeuerwehr und der anderen in der Kinderfeuerwehr eingesetzten Betreuern Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

§ 10 Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Ergänzende individuelle Bezeichnungen sind zulässig.
- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihren Dienstbetrieb als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (3) Jugendliche der Gemeinde, die das 10. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Ortsjugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Ortswehrleiters der jeweiligen Ortsfeuerwehr, der sich dazu eines Ortsjugendfeuerwehrwartes bedient. Der Ortsjugendfeuerwehrwart muss über die nötige Qualifizierung verfügen. Die Regelungen des § 17 a BrSchG und § 3 Absatz 5 LVO-FF sind zu beachten.

Der Ortsjugendfeuerwehrwart wird durch den Träger der Feuerwehr berufen und abberufen. Er kann zu seiner Unterstützung Betreuer ernennen. Der Ortsjugendfeuerwehrwart und die ernannten Betreuer haben ihre Eignung für die allgemeine Kinder- und Jugendarbeit durch ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes aller 2 Jahre gegenüber dem Träger der Feuerwehr nachzuweisen.

Die Ortsjugendfeuerwehrwarte werden vom Gemeindejugendfeuerwehrwart angeleitet und unterstützt.
- (5) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes zur Ortsjugendfeuerwehr endet, wenn:
 - a) es das 18. Lebensjahr vollendet hat und, nach vorheriger Antragstellung, in die Einsatzabteilung der Feuerwehr übernommen wird,

- b) es aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) es aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (6) Den Ausschluss aus der Ortsjugendfeuerwehr hat der Bürgermeister nach Anhörung des Ortswehrleiters und eines Erziehungsberechtigten des Angehörigen der Ortsjugendfeuerwehr gegenüber den Erziehungsberechtigten auszusprechen.
- (7) Die Mitteilung über den Wechsel des ständigen Wohnsitzes in der Gemeinde haben die Mitglieder bzw. die Erziehungsberechtigten innerhalb einer Woche dem Ortsjugendfeuerwehrwart schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Mitglieder der Ortsjugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an dem für sie durch den Ortsjugendfeuerwehrwart angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilzunehmen.
Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Ortswehrleiters, des Ortsjugendfeuerwehrwartes und der anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Betreuer Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

§ 11 Ortsgerätewarte

- (1) Die Ortsgerätewarte der Ortsfeuerwehren werden von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr berufen und abberufen.
- (2) Die Ortsgerätewarte der Ortsfeuerwehren haben die Ausrüstung und die Einrichtung derselben zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 12 Verdiente Mitglieder

Die Feuerwehr kann Mitglieder, die sich besonders um den Brandschutz verdient machen oder verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Ortswehrleiters in die Alters- und Ehrenabteilung aufnehmen.

§ 13 Beförderungen, Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Beförderungen, Ehrungen und Auszeichnungen werden im Rahmen der Mitgliederversammlungen, zu Jubiläen oder zu besonderen Anlässen der Ortsfeuerwehren durchgeführt. Beförderungen von Wehrleitern sowie ab dem Dienstgrad Brandmeister werden in der Regel zur jährlichen Mitgliederversammlung der Gesamtfeuerwehr durchgeführt.
- (2) Beförderungen sind nur entsprechend der LVO-FF zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.
- (3) Mitglieder, die in ihrer Dienstzeit in Bezug auf das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, werden auf Vorschlag des Gemeindeführers mit einer Ehrenurkunde geehrt.

- (4) Die Ehrung der in Absatz 3 Genannten erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr mit Ausnahme der Kinder- und Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
1. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 2. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nach § 14 Abs. 2 dies verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr wird vom Gemeindeführer oder bei Abwesenheit von dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats, unter Beachtung der Ladungsfrist, eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Gemeinde vorzulegen ist.
- (6) Für die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

§ 15 Wahlen

- (1) Die Wahlleitung obliegt dem Träger des Brandschutzes. Er kann hierfür geeignete Kameraden oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung einsetzen.
- (2) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl in einer mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin einzuberufenden Mitgliederversammlung gemäß § 14 dieser Satzung. Die Ladung hat schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Wahlvorschläge zu erfolgen.
- (3) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (4) Eine Briefwahl ist zulässig. Die Beantragung der Briefwahlunterlagen kann, ab Tag der Bekanntgabe der Wahlvorschläge, bei einer vom Träger des Brandschutzes zu bestimmenden Stelle erfolgen. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der, im verschlossenen Umschlag, abzugebende Stimmzettel bis zum letzten Werktag vor der Wahl, innerhalb der

Öffnungszeiten des Trägers des Brandschutzes, der Briefwahlstelle zugeht. Verspätet eingehende Briefwahlunterlagen sind als solche zu kennzeichnen und der Wahlleitung bekanntzugeben. Diese werden nicht gezählt und sind durch die Wahlleitung im verschlossenen Umschlag zu vernichten. Es ist ein Wählerverzeichnis zu führen, in dem erkennbar ist, welche Kameraden eine Briefwahl beantragt haben. Diese sind von der Stimmabgabe am Wahltag ausgeschlossen.

- (5) Gewählt ist die Person, welche im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, dass der Bürgermeister oder einer seiner Vertreter zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

§ 16 Persönliche Ausrüstung, anzeigepflichtige Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde vom betreffenden Feuerwehrmitglied Ersatz verlangen.
- (2) Private Mobiltelefone, Fotoapparate, Videokameras und ähnliche Geräte sollten bei Ausbildung, Übung und Einsätzen im Gerätehaus verbleiben. Bei eingetretenen Schäden besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Führungskräfte können situationsbezogen o.g. Geräte einsetzen oder deren Verwendung anweisen.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Einsatzleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a) bei Ausbildungen, Übungen und Einsätzen erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 3 die Meldung über den Gemeindeführer an den Bürgermeister weiterzuleiten. Der Ersatz erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 BrSchG.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen, weiblichen und diversen Form.

§ 18 Sonstiges, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Erhebung von Kosten für kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr werden durch Satzungen gesondert geregelt.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Schkopau vom 25.04.2018 außer Kraft.

Schkopau, den

Ringling
Bürgermeister

Dienstsigel